



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

♣: Ueber einige Mängel an unseren Parlamenten. II.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ueber einige Mängel an unseren Parlamenten.

II.

Neben den im ersten Abschnitte dieser Betrachtungen hervorgehobenen Mängeln unseres parlamentarischen Lebens ist noch ein weiterer zu nennen, welchen der dort citirte Zeitungsartikel nur kurz andeutete, der aber unserer Ansicht nach zu den bedenklichsten zählt und deshalb eingehendere Besprechung erfordert. Er besteht darin, daß unsere Parlamente von dem irrigen Glauben beherrscht oder mindestens stark beeinflusst werden, alle ihnen nahetretenden, namentlich aber die Verfassungsfragen ließen sich mit Anwendung formaler Regeln lösen, und daß nicht bloß die Fortschrittspartei, sondern auch Führer der weiter rechts Stehenden von dem Bestreben geleitet werden, die Fülle und Mannichfaltigkeit unseres nationalen Lebens in ein todtes Buchstabenrecht hineinzubannen. Wir sehen, mit anderen Worten, die Jurisprudenz in den Reihen unserer liberalen Parteien und damit in den Verhandlungen des Reichstags und der Landtage eine zu breite Stelle einnehmen, in den Debatten macht sich ein Wesen geltend, das als Advokatengeist bezeichnet werden muß, und das erklärt sich zum Theil daraus, daß wir in unseren Parlamenten zu viel Juristen haben. „Unsere liberale Bewegung“ — so äußerte sich vor einigen Jahren ein hannoverscher Politiker, selbst liberal und selbst Jurist, vertraulich — „ist in der Hauptsache das Herandrängen der Advokaten zu größerer Geltung.“ Er meinte die hannoverschen Advokaten, aber sollte das nicht auch von anderen gelten? Ein Blick auf die wichtige Rolle, welche dieser Stand in unserem öffentlichen Leben spielt, zeigt deutlich, daß dem in Deutschland allenthalben so ist.

Daß diese Erscheinung bei einigen von unseren Nachbarn, z. B. in Italien, wo die Minister gewohnt sind, dem Advokatengeist im Parlamente das Feld zu räumen, noch ärgere Folgen hat, als bei uns, ist kein Trost; denn es könnte unter einer weniger starken und standhaften Regierung, als die jetzige deutsche ist, auch bei uns so werden. Der „Rechtsstaat“ aber, den ein großer Theil
Grenzboten I. 1879.

unserer aus dem Richter- und Advokatenstande hervorgegangenen Volksvertreter mehr oder minder klar und mehr oder minder eingestandenermaßen im Auge hat, wäre als ein rein juristisch eingerichtetes, die Alleinherrschaft der Juristen darstellendes Gemeinwesen das gerade Gegentheil von dem, was die Befürworter desselben in den Parlamenten und in der Presse zu erstreben sich einreden oder vorgeben. Er wäre die Unfreiheit und die Lahmlegung aller der Mächte und Klassen im Staate, die in diesem neben dem Juristenstande existiren und zur Entwicklung und Geltendmachung ihrer Interessen so gut das Recht haben wie jener. Das Streben nach dem Rechts- oder richtiger dem Juristenstaate ist also um nichts besser und gerechter als das der Theologen nach einem Staate, in dem durchaus nach theologischen Gesichtspunkten regiert wird, als die Bemühungen Rom's, die Kirche zur Herrscherin auf politischem Gebiete zu erheben, als etwaige Absichten, einen Staat zu schaffen, in welchem der Feudalherr oder der Großkaufmann zu bestimmen hätte, was zu thun oder zu lassen.

Blicken wir auf die letzten anderthalb Jahrzehnte zurück, so sehen wir, daß die Anschauungen und das Verfahren des juristischen Elements in unseren Parlamenten nicht nur den Gang der Gesetzgebung zu sehr bestimmten, sondern auch indirekt hemmend und hindernd die Aktion des Staates nach außen hin beeinflussten, indem dieses Element die hier in Betracht kommenden Fragen und Verhältnisse vom privatrechtlichen Standpunkte aus beurtheilte und behandelte wollte.

Erimern wir uns der schleswig-holsteinischen Angelegenheit, wo nach der Meinung von herzoglichen Advokaten, welche den Minister spielten, nicht die preußische Armee, sondern das Augustenburgische Recht, d. h. ein altes olivengrünes Pergament, vor dem nicht einmal die Würmer Respekt gehabt, „die Düppelschanzen genommen hatte“, und wo der preußischen Fortschrittspartei dieses Recht höher stand als das Recht Deutschland's auf Zusammenfassung seiner Kräfte. Denken wir daran zurück, wie es Maßregeln zur Zurückdrängung Rom's zu treffen galt, und wie dabei selbst nationalliberale Politiker*) sich sträubten, „mit dem zweiten Paragraphen des Jesuitengesetzes das Fundament des kaum betretenen deutschen Rechtsstaates zu durchbrechen“. Entsinne man sich der Bedanterie, die sich gegen die Verlängerung des Provisoriums in den Reichslanden erklärte, weil sie der gesetzlichen Zwangsform Alles und Jedes unterwerfen wollte.

Vergegenwärtige man sich endlich die letzten Debatten der Kommission, die das Gesetz gegen die Untriebe der Sozialdemokraten berieth. Einmüthig wurde hier anerkannt, daß dieselben eine schwere Gefahr heraufbeschworen hatten, und

*) Vgl. „Die Gegenwart“, II. Band, Nr. 24, S. 2.

daß es dringend nothwendig, der Regierung, als der Wächterin aller höchsten Güter, Werkzeuge und Waffen zur Beseitigung dieser Gefahr zu schaffen; aber die Juristerei in der Versammlung schüttelte den Kopf, sah in ihren grauen Schulkategorien nach und stemmte sich nach Kräften gegen die Vorschläge der Regierung, weil sie ein „Ausnahmegesetz“ vor den Forderungen des „gemeinen Rechts“ nicht gutheißen konnte. Und als die Reden, die dies betont, endlich schwiegen, gab es andere wichtige Bedenken. Die Welt wußte aus der Geschichte und aus dem Munde der betreffenden Revolutionäre selbst ganz genau, was sozialistisch und kommunistisch sei. Aber die Jurisprudenz vermochte es in ihrem Herbarium getrockneter Begriffe nicht eher unterzubringen, als bis es definiert war. Als ob es nicht tausend Dinge gäbe, die sich nicht so klar und ganz in Definitionen und Formeln ausdrücken lassen, als sie im Gefühl und Bewußtsein der Menschen ruhen, als ob man bei einer Regierung, die sich mit der Freiheit und Ordnung identifiziert hatte, jene Klarheit nicht in besonderem Maße hätte voraussetzen können, und als ob die Juristen bei ihren Definitionen nicht genöthigt gewesen wären, das, was an ihren logischen Schöpfungen Fleisch und Blut hatte, ebenfalls aus dem Gefühl und Bewußtsein zu entnehmen, das aus der Erfahrung hervorgegangen war. Die höchste Beheimenz endlich entwickelte die Juristerei bei dieser Sache, als die Rekursinstanz in Frage kam. Bundesrecht, Partikularrecht, Strafrecht und Zivilrecht zogen in langer Prozession über die Bühne, und die Fortschrittspartei gerieth in einen juristischen Eifer, der sich in höchst komischem Sprunge sogar über eine ihrer Grundforderungen hinwegsetzte: sie, die alle politischen Verbrechen an die Geschworenengerichte, d. h. an Nichtjuristen, verwiesen wissen wollte, verlangte, daß die Rekursinstanz einzig aus richterlichen Beamten zusammengesetzt werde.

Wir sagen dazu: gewiß hat das Wort recht, welches behauptet „*justitia est fundamentum regnorum*“. Das Recht ist der Grundstein des Staates. Das Schaffende und Lebende in demselben aber ist etwas Anderes, und die Rechtsgelehrtheit hat nicht die Befugniß, sich als Fundament der Staaten zu betrachten. Das Schöpferische ist das gesammte nationale Leben, die Staatskunst gestaltet die Produkte desselben, und die Staatswissenschaft registriert diese Gebilde und gruppirt sie in gesetzmäßiger Reihe.

Die Erscheinung, daß in unseren Parlamenten der gesetzgeberischen und richterlichen Thätigkeit zu hohe Bedeutung beigelegt wird, rührt übrigens, wie angedeutet, nicht bloß von dem Umstande her, daß in ihnen das juristische Element überwiegt. Sie ist, wie Held*) bemerkt, ein Zug unserer Zeit, der

*) „Staat und Gesellschaft“, III. Theil, S. 253 ff., wo das oben Folgende ausführlicher zu finden ist.

seinen Ausgangspunkt in Frankreich und zwar in der französischen Revolution hat, und als dessen Produkte die Theorien von der Souveränität des Gesetzes und des Richterstandes, die haarscharfe Trennung zwischen Gerechtigkeitspflege und Verwaltung, zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt, die Masse der Kodifikationen, die leidenschaftliche Gesetzmacherei und die übergroße Bedeutung, die man dem Rechtsformalismus zuschreibt, zu betrachten sind. Schon Platon aber hat darauf hingewiesen, daß die Gesetze nicht das ganze Leben des Staates erschöpfen, und neuere Schriftsteller, darunter Doktrinäre vom reinsten Wasser wie Constant, haben, vielleicht unbewußt, dieselbe Ueberzeugung ausgesprochen. Ist das richtig, so kann es unmöglich eine nothwendige Eigenthümlichkeit unserer modernen Staaten sein, daß ihr ganzes Leben in der Aufertigung und Aufrechthaltung von Gesetzen verfließe. Der Unterschied der Gesetze und Rechtsansichten der zivilisirten Völker ist, wie Held bemerkt, ein geringer. Dies gilt auch von dem öffentlichen Rechte derselben, denn alle werden, wenn wir von Rußland absehen, vom Konstitutionalismus beherrscht. Dies alles hindert aber die Selbständigkeit der verschiedenen Staaten nicht, und so „muß die Eigenthümlichkeit der Völkerindividualitäten nicht sowohl an dem in Gesetzen formell hervortretenden Ausdruck ihrer Rechtsüberzeugung als vielmehr an der inneren Auffassung des Rechtsgedankens, an der Art und dem Maße seiner Bethätigung im ganzen Leben des Volkes, an seinen juristisch nicht formulirbaren Grundideen und an allen den vielen Dingen hängen, die gleichfalls nicht juristisch formulirt werden können, sich aber gerade an die tieferen nationalen Eigenthümlichkeiten anschließen, welche eben durch jene Grundideen hervorgerufen und dadurch innerlich bedeutungsvoll werden.“

Eine große Masse von wichtigen Dingen entzieht sich gänzlich oder theilweise der Bestimmung durch Gesetze; denn im Staate muß Freiheit sein. Keine Tugend läßt sich gesetzlich vorschreiben oder gar erzwingen, jede ist Produkt der sittlichen Arbeit des betreffenden Individuums. Wie viel ließe sich wohl ohne die sittlichen Familienbände und ohne die damit zusammenhängende häusliche Erziehung durch Gesetze für Religiosität, Treue, Bescheidenheit, Charakterstärke, Barmherzigkeit und andere Seelenzierden wirken? Und wie weit käme der Staat mit den bloßen Gesetzen, wenn es seinen Angehörigen in kritischen Augenblicken an aufopferungsfähigem Patriotismus mangelte? Wie viel endlich ist gesetzlich aufgenöthigter Gemein Sinn werth? „Wehe dem Staate,“ ruft Held aus, „in welchem keine andere Gerechtigkeit und Pflichterfüllung wäre, als die durch die Gerichte vermittelbare, und wo die richterliche Entscheidung nur deshalb Autorität hätte, weil ihre Erfüllung erzwungen werden kann.“ ... „Der Freiheit der Individualität bleibt nicht nur nothwendig ein großes Gebiet, welches kein Gesetz zu berühren vermag, sondern auch ein außerordentlich

großer Spielraum in Bezug auf die Erfüllung des Gesetzes. Dies gilt namentlich von den Gesetzen nach der wahren Idee des konstitutionellen Staates, welcher mehr und Wichtigeres auf das Gewissen seiner Angehörigen stellt, bei der Ausübung des Gesetzgebungswerkes selbst die Geltendmachung des ganzen organischen Volkslebens beabsichtigt und eben deshalb dem Grundsatz der Transaktion huldigen muß" — eine Wahrheit, die Bismarck in den Worten: „Die Basis aller konstitutionellen Verfassung ist der Kompromiß“, und die Odilon Barrot in dem Satz: „Les reformes ne sont que des transactions“ ausgedrückt hat. Das Prinzip der Ausgleichung ist und war in allen Staaten der Träger derjenigen Bestandtheile, die in ihnen organisch waren, im Konstitutionalismus aber muß es seiner Idee nach für das ganze staatliche Leben als wirksam anerkannt werden.

„Den Gesetzen selbst,“ so fährt unser Autor fort, „würde alles höhere Leben fehlen, wenn sie allein das ganze Leben des Staates sein müßten. Denn sie würden den Menschen, statt ihn durch Gewährung einer von ihnen unberührt gelassenen Sphäre freizulassen, zum bloßen Sklaven einer Masse positiver Satzungen machen, weil sie der menschenwürdigen Sanktion und des Mittels einer organischen und darum sicheren Fortbildung entbehren müßten.“ Das wäre der sogenannte Rechtsstaat im Sinne der Extremen. Er wäre die in einem bestimmten Augenblicke sich vollendende und dann endgiltig feststehende Krystallisation des inneren höheren Lebens eines Volkes und somit gerade auf seiner höchsten Entwicklungsstufe die vollständigste Vernichtung der individuellen Freiheit und der persönlichen wie staatlichen Fortschrittstfähigkeit. Aber auch der milder gestaltete Rechtsstaat, den man als Vollendung des Konstitutionalismus preisen hört, und der die neben den Gesetzbauern bestehenden Faktoren des geselligen Lebens zwar nicht vom Staate ausschließt, aber die Forderung erhebt, daß sich dieses Leben nur um das Schaffen, Erfüllen und Erhalten von Gesetzen bewege, ist ein Unding. Man will damit, wie Held bemerkt, den konstitutionellen Staat zum Gegentheil des administrativen Polizeistaates gestalten, weshalb man sich bestrebt, Gesetzgebung und Justiz von der Verwaltung äußerlich vollkommen zu trennen und das Gebiet der ersteren in demselben Grade zu erweitern, wie man das der letzteren zu beschränken sucht. Darin aber mischt sich Wahres mit Falschem. „Denn nicht darin, wie ein Gesetz zu Stande gebracht werde, auch nicht in der Annahme einer für alle Gegenstände staatlicher Verfügung gleich vorzüglichen Eigenschaft der Gesetzesform liegt die Befriedigung aller Staatsbedürfnisse, sondern darin, daß diejenigen Dinge, welche unter den obwaltenden Verhältnissen ihrer inneren Natur nach zur Gesetzgebung und Rechtspflege gehören, nur dieser unterstellt werden, der Verwaltung aber diejenigen zufallen, welche aus denselben Gründen der

Gesetzgebung und Rechtspflege nicht überlassen werden können. Der Staat würde gleich leiden, ob das eine oder das andere Gebiet gegen die Natur der Sache erweitert oder eingeschränkt werden sollte."

Endlich gehört zu den Faktoren, durch die sich die Entwicklung der Staaten vollzieht, ganz wesentlich auch die providenzielle Einwirkung, der gegenüber jede menschliche Gesetzgebung unwirksam erscheint. Auf diesem Gebiet ist unzweifelhaft das Auftreten gewaltiger, durch Intelligenz und Charakterstärke gleich ausgezeichneten Persönlichkeiten oder die sonstige individuelle Eigenthümlichkeit derjenigen, welche durch Gesetz oder auf andere Weise an hervorragende und einflußreiche Stellen gerufen sind, eine der nächstliegenden, und zwar besteht das Providenzielle nicht in einer besonderen providenziellen Natur gewisser Menschen, sondern darin, daß stets den außerordentlichen Umständen entsprechende Menschen vorhanden sind. Durch den Konstitutionalismus soll die Bedeutung dieses Moments gänzlich hinweggefallen sein. Mit Recht aber erklärt Held diese Meinung für irrtümlich. Wahr ist nur, daß durch den Konstitutionalismus gewisse frühere rein persönliche Einwirkungen, und zwar nicht bloß üble, sondern auch gute aufgehoben oder beschränkt worden sind. Falsch dagegen ist der Glaube, daß alle derartigen Einwirkungen durch den Konstitutionalismus abgethan sind oder abgethan werden können; denn es darf nicht übersehen werden, daß gerade durch die konstitutionellen Einrichtungen eine Menge anderer persönlicher Einwirkungen auf den Staat unvermeidlich geworden ist.



Das technische Unterrichtswesen Preußen's.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat sich in zwei der letzten Sitzungen mit einer für die vaterländische Industrie äußerst wichtigen Angelegenheit, mit dem technischen Unterrichtswesen, eingehend beschäftigt und durch seine Beschlüsse ein Stück des künftigen Unterrichtsgesetzes gleichsam vorweggenommen. Drei Punkte waren es in der Hauptsache, um welche sich die Verhandlungen drehen: Der Uebergang des technischen Unterrichtswesens auf das Kultusministerium, die technische Hochschule zu Berlin und der Reformplan für die Gewerbeschulen unter Zugrundelegung der Wehrenpennig'schen Denkschrift.

Der erste Punkt darf, obgleich es äußerlich nicht so scheint, nach Lage der Sache das meiste Interesse in Anspruch nehmen; er ist für alle Spezialfragen